Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter: Wochenblatt für Erziehung und Unterricht

Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft

Band: 6 (1880)

Heft: 9

Vereinsnachrichten

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 27. Februar 1880.

Nro. 9.

Der "Pädagogische Beobachter" erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.

Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.

Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Die fortwährend vorkommenden Gesuche um Abänderung von Adressen gewisser Abonnenten des «Pädagog. Beobachter» zwingen uns, der uns daraus erwachsenden Mühe wegen hierdurch das Prinzip aufzustellen, dass hinfort jedem Begehren um Abänderung der Adresse als geringe Entschädigung der Betrag von 20 Cts. in Briefmarken gefälligst beigefügt werden wolle.

Die Exped. des Pädag. Beobachter.

Aus der Januarsitzung des zürch. Kantonsrathes.

J. C. F. Die Kommission, welche den Staatshaushalt pro 1878 zu prüfen hatte, macht auf Seite 18 ihres Berichtes bei Ziffer X lit. C. Ruhegehalte: Fr. 35,000 folgende Zensur:

«Das rasche Steigen dieses Ansatzes veranlasst die Kom«mission zu der Bemerkung, dass die Erlassung eines Aus«führungsgesetzes zu Art. 64, Abs. 4 der Verfassung vom
«31. März 1869 um so eher neuerdings in Angriff ge«nommen werden sollte, da die praktische Vollziehung des«selben angesiches der Ziff. 1 der Vollziehungsbestimmungen
«zur Verfassung vom gleichen Datum ohne ein solches
«Ausführungsgesetz nichts weniger als unbedenklich er«scheint.»

Die periodischen Wahlen stehen abermals vor der Thüre und deshalb ist es gewiss am Platze, zu prüfen, in wiefern dieselben bei der Vermehrung der Ruhegehalte engagirt sind und was die Behörden zur Ausführung von Lemma 4 des Art. 64 bis dahin gethan haben. Was nun gleich den letzten Punkt betrifft, so wurde bekanntlich ein bezügliches Gesetz am 22. Februar 1875 vor die Volksabstimmung gebracht und dasselbe vom Souverain mit grosser Mehrheit verworfen. Unterm 7. August des gleichen Jahres erliess der Regierungsrath eine Verordnung und verlangte vom Kantonsrathe zur Durchführung derselben den nöthigen Kredit, um die im Frühling 1875 nicht wieder gewählten, früher lebenslänglich angestellten Lehrer und Geistlichen zu entschädigen. Der Kantonsrath genehmigte die Verordnung und bewilligte den Kredit. Dabei verneinte er die Frage, ob nicht zur Ausführung der fraglichen Verfassungsbestimmung der Weg der Gesetzgebung absolut geboten sei.

Art. 1 der Uebergangsbestimmungen der Staatsverfassung sagt allerdings, der Art. 64 komme erst nach Erlass der zur Ausführung erforderlichen Gesetze zur Anwendung. Allein damit ist nicht gesagt, dass alle Bestimmungen des Art. 64 zu ihrer Ausführung ein Gesetz erfordern. Ein Ausführungsgesetz erfordert Lemma 2, das vorschreibt, dass die Gehalte der Lehrer und Geistlichen

zeitgemäss erhöht werden sollen; ein eben solches Gesetz erfordert ferner Lemma 3, welches die Lehrer und Geistlichen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl unterwirft. Diese beiden Ausführungsgesetze sind auch wirklich erlassen worden. Keines Ausführungsgesetzes dagegen bedarf Lemma 4, lautend: «Die zur Zeit definitiv angestell«ten Lehrer und Geistlichen werden nach Annahme der «Verfassung für eine neue Amtsdauer als gewählt betrach«tet»; dasselbe gilt aber auch von dem zweiten Theil des Lemmas: «und haben für den Fall der Nichtwieder«wahl Anspruch auf Entschädigung nach Maassgabe der «Dienstjahre und Dienstleistungen.»

Hiezu kommt, dass auch Art. 12, welcher von der Entschädigung der vor Ablauf ihrer Amtsdauer beseitigten Beamten handelt, nach Art. 4 der Uebergangsbestimmungen zu denjenigen gehört, die sofort mit Annahme der Ver-

fassung in Kraft getreten sind.

Endlich ist zu erwägen, dass das Recht der angestellten Lehrer und Geistlichen auf Entschädigung für den Fall der Beseitigung von ihren Stellen nicht durch Art. 64 Lemma 4 der Verfassung erst neu geschaffen worden ist; dasselbe bestand schon vorher, es ist lediglich eine Folge des Anstellungsvertrages. Die Verfassung erwähnt des Rechtes auf Entschädigung, um das Missverständniss zu beseitigen, als wolle sie mit Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung auch alle privatrechtlichen Ansprüche, welche aus jenen Anstellungssverhältnissen fliessen, aufheben; anderseits um zu erklären, wie die Entschädigung zu bemessen sei, — nach Maassgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen. Es ist klar, dass dieser Zusatz eher eine Beschränkung bereits bestehender Rechte, als eine Begründung neuer Rechte involvirt.

Art. 64 Lemma 4 der Verfassung ist also mit seiner Erlassung in's Leben getreten.

Warum betrat man dessenungeachtet zu dessen Ausführung den Weg der Gesetzgebung? — Es geschah dies, weil man annahm, es lasse sich zur Feststellung der Entschädigungsansprüche ein ein fach eres und wolfeileres Verfahren finden, als der Weg des ordentlichen Zivilprozesses: die Entschädigung sollte vom Regierungsrathe nach einem besondern Gesetze definitiv festgesetzt werden. — Für ein solches Verfahren ist ein neues Gesetz absolut nothwendig; da nach einem andern Gesetz nur die Gerichte kompetent sind, über Existenz und Umfang wolerworbener Rechte zu entscheiden.

Während also in der gesammten Staatsverwaltung der Grundsatz gilt, dass zur Werthung verletzter Privatrechte nur die Gerichte befugt seien, wollte man die Ausmittlung der Entschädigungsquoten für nicht wieder gewählte Lehrer und Geistliche dem Regierungsrathe, also einer Ad-